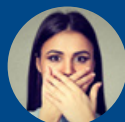


Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Rechtliches
**Datenschutz
Prüfungsunterlagen**
Seite 2



Ratgeber
**Fragetechnik in
Prüfungsgesprächen**
Seite 3



Instrumente
**Das Prüfungs-
protokoll**
Seite 4

Rechtliches)

Genug Luft trotz Maske

Aktuelle Rechtsprechung zur Maskenpflicht bei Prüfungen

Die Corona-Pandemie bringt große Herausforderungen für Alltag, Beruf und Freizeit mit sich. Überall dort, wo Menschen zusammenkommen, heißt es Abstand halten und Maske tragen. Auch die IHKs treffen für die Prüfungen besondere Vorkehrungen, um die Gesundheit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, der Aufsichten sowie der Prüferinnen und Prüfer zu schützen.

Alle Prüfungen werden derzeit unter Beachtung strenger Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Mit der Frage, ob auch bei schriftlichen Prüfungen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeordnet werden kann, haben sich bereits mehrfach die Gerichte beschäftigt.

Das **Verwaltungsgericht Göttingen** hatte mit Beschluss vom 27.05.2020 (Az.: 4 B 112/20) einem Antrag teilweise stattgegeben, mit dem sich der Antragsteller gegen die Verpflichtung durch die Universitätsmedizin Göttingen gewandt hatte, während einer Klausur eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Beeinträchtigung der Konzentration durch das ungewohnte Tragen einer Maske sei durch den Infektionsschutz nicht gerechtfertigt. Das **Verwaltungsgericht Köln** sah dies im Juli 2020 anders (Beschluss vom 17.07.2020,

Az.: 6 L 1246/20). Auf den Eilantrag eines Jurastudenten, der sich gegen die von der Uni Köln angeordnete Maskenpflicht bei einer mehrstündigen Klausur wandte, entschied es, dass der Schutz des Lebens und der Gesundheit der anderen Prüflinge vorrangig sei und dass die von Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützten prüfungsrechtlichen Interessen des Jurastudenten dahinter zurücktreten müssten. Die Uni Köln beziehe sich in zulässiger Weise auf eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts, wonach eine Tröpfcheninfektion durch das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes reduziert werde – auch wenn eindeutige, wissenschaftlich belastbare Ergebnisse zur Wirksamkeit des Maskentragens noch ausstünden.

Inzwischen hat eine amerikanische Studie ergeben, dass sich ein

Mund-Nasen-Schutz nicht auf den Gasaustausch und damit auf die Aufnahme von Sauerstoff im Blut auswirkt. Deutsche Mediziner haben dieses Studienergebnis bestätigt: Die Leistungsfähigkeit werde aus medizinischer Sicht nicht beeinträchtigt und die Funktionalität des Gehirns verändere sich nicht. Das Unbehagen beim Tragen sei vielmehr psychologischen Phänomenen zuzuschreiben. Diese treten aber hinter dem Infektionsschutz zurück und sind daher von den Prüflingen hinzunehmen. > **Nächste Seite**

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer,**

ein herzliches Dankeschön!
Dieses Jahr war für alle nicht leicht – und die Pandemie ist noch nicht vorbei. Durch Ihr ehrenamtliches Engagement haben Sie es ermöglicht, dass Prüfungen überhaupt durchgeführt werden konnten. Auch in dieser Ausgabe möchten wir Ihnen wieder Tipps und Anregungen für Ihre Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen geben. Sie erfahren Wissenswertes u. a. zum Thema Datenschutz, zur Bedeutung des Prüfungsprotokolls und zur Maskenpflicht.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur **Prüfungspraxis** haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute, vor allem Gesundheit, für das neue Jahr!

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis



> Fortsetzung



Die IHK's orientieren sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Maskenpflicht grundsätzlich an den **Corona-Schutzverordnungen der jeweiligen Bundesländer**. Bei Redaktionsschluss galt zum Beispiel in **Nordrhein-Westfalen** nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO eine durchgängige Maskenpflicht bei schriftlichen Prüfungen. Bei mündlichen Prüfungen ist es in Anwendung der Vorschrift des § 3 Abs. 6 CoronaSchVO erlaubt, die Maske – unter Beachtung des Mindestabstandes – während des Prüfungsgesprächs abzunehmen. Prüflinge, die die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht beachten, sind nach § 3 Abs. 7 CoronaSchVO von der Prüfung auszuschließen. Dies gilt nur in dem Fall nicht, in dem der Prüfling durch eine ärztliche Bescheinigung vom Tragen der Maske befreit ist. Die IHK's können bei Nichtbeachtung der Maskenpflicht durch die Prüflinge mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 EUR belegt werden. ❌

Datenschutz

beim Umgang mit Prüfungsunterlagen



Das Berufsbildungsgesetz verlangt, dass Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind. Zu Geheimhaltung und Datenschutz sagt das Gesetz nichts. Dennoch unterschreiben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei der Berufung eine Erklärung, dass sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Diese Erklärung hat gleich zwei Hintergründe:

Zum einen unterliegen die Kammern natürlich dem Datenschutz – und damit auch die in ihrem Auftrag tätigen Prüferinnen und Prüfer. Dies bedeutet in erster Linie, dass im Umgang mit den Prüfungsunterlagen und den darin enthaltenen personenbezogene Daten jederzeit größte Sorgfalt erforderlich ist und diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Aber auch darüber hinaus kann Datenschutz ein Thema sein: beim gemeinsamen Abendessen mit Freunden oder der Familie, beim Telefonat mit Prüferkollegen in der Bahn, beim Transport von Prüfungsunterlagen oder vielen weiteren Gelegenheiten.

Aufgaben für schriftliche Prüfungen werden in der Regel überregional erstellt und können von den Kammern bezogen werden. So können allen Teilnehmenden von Flensburg bis Passau mit einheitlichen Aufgaben geprüft werden. Sofern Prüferinnen und Prüfer an der Erstellung von Prüfungsaufgaben mitwirken, unterliegen sie zusätzlich der Geheimhaltung, also der Verpflichtung, über die erstellten Aufgaben im Vorfeld der Prüfung nichts nach außen dringen zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betroffenen gleichzeitig als Ausbilder/-in, Lehrer/-in oder Dozent/-in tätig sind. Diese Doppelrolle fordert ein hohes Maß an Professionalität. Aus diesem Grunde erwarten auch die meisten Kammern, dass die Prüfenden nicht mit ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss werben.

Die meisten Ausschussmitglieder erhalten die Aufgaben aber erst, nachdem die Prüfung geschrieben wurde. Zu diesem Zeitpunkt ist weniger die Geheimhaltung als vielmehr der Datenschutz der Teilnehmenden wichtig. Zwar dürfen die Aufgaben immer noch nicht veröffentlicht oder vervielfältigt und z. B. im Unterricht zur Vorbereitung genutzt werden; dies hat aber in erster Linie urheberrechtliche Gründe.

Der Datenschutz ist zunächst bereits beim Transport der Auf-

gaben zu beachten; sie müssen so verpackt sein, dass z. B. ein Kurier oder auch andere Fahrgäste in Bus und Bahn nichts vom Inhalt erkennen können. Auch während der Korrektur spielt er eine Rolle: Weder Arbeitskollegen noch Familienmitglieder dürfen Einblick in die Unterlagen haben, auch, wenn sie die Beteiligten nicht kennen und so keinen Bezug herstellen könnten. Schließlich dürfen nach der Korrektur schriftlicher Aufgaben oder auch nach einer mündlichen Prüfung keine „Stories“ zum Besten gegeben werden, die Rückschlüsse auf die Teilnehmenden zulassen.

Die Frage nach dem Datenschutz stellt sich auch im Zusammenhang mit Projektarbeiten. Häufig haben die Unternehmen, bei denen die Prüfungsteilnehmer beschäftigt sind, Bedenken hinsichtlich der im Projekt enthaltenen Betriebsgeheimnisse. Dies macht noch einmal deutlich, wie wichtig die Verschwiegenheit der Prüfenden ist. Denn ohne Schilderung der betrieblichen Interna macht eine Projektarbeit, z. B. bei den Betriebswirten oder Technischen Betriebswirten, aber auch im Bereich IT, keinen Sinn. Geben die Unternehmen keine Freigabe, ist eine Bearbeitung kaum sinnvoll. Also müssen sich die Prüferinnen und Prüfer auch unter diesem Aspekt ihrer Verantwortung bewusst sein und dürfen – auch nicht beim gemeinsamen Mittagessen mit Prüferkollegen – Details einer solchen Arbeit besprechen, damit Dritte, aber auch andere Prüfende, die nicht in die Prüfung dieses Kandidaten oder dieser Kandidatin eingebunden sind, nichts „aufschnappen“ können, das nicht für ihre Ohren bestimmt ist.

Letztendlich gibt es hierbei auch eine datenschutzrechtliche Komponente mit Blick auf die Prüfenden. Auch sie haben das Recht, dass ihre personenbezogenen Daten von den Kammern geschützt werden – allerdings eingeschränkt durch das Recht auf Einsichtnahme der Teilnehmenden und verwaltungsrechtliche Vorgaben im Rahmen von eventuellen Gerichtsverfahren. ❌



Fragetechnik in Prüfungs- gesprächen:

*Dem guten Frager ist
schon halb geantwortet*
(Friedrich Nietzsche)

Mündliche Prüfungen erlauben eine flexible Gesprächsführung, wobei die Herausforderung für den Prüfenden in der Formulierung der Fragen liegt. Diese sind lernzielbezogen und müssen, bei aller Unterschiedlichkeit einzelner Prüfungssituationen, ein vergleichbares Anforderungsniveau für alle Prüflinge schaffen.

Geschlossene Fragestrukturen eignen sich für Prüfungsteile, in denen in erster Linie Fachwissen aufgezeigt werden soll. Jede Frage zielt auf eine konkrete Antwort, sodass sich jeweils eine Frage mit einem kurzen Denkvorgang an die nächste reiht. In dieser Struktur gibt der Prüfende den Denkrahmen des Prüflings vor.

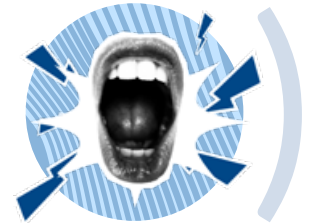
Offene Fragestrukturen zielen darauf, einen Denkanstoß für ein Fachgespräch zu geben. Dabei sind in der Regel mehrere Antworten möglich und erwünscht. Entsprechende Fragen („Erklären Sie...“) eignen sich z. B. zur Erkundung bei gehemmten Prüfungsteilnehmern.

Insgesamt bietet die mündliche Prüfung dem Prüfenden viel Gestaltungsspielraum, damit er den Lernerfolg feststellen kann. Und gerade das macht diese Prüfungsform so wichtig und spannend. x



Dazu gibt es einige Tipps:

- ✓ Fragen möglichst präzise formulieren und Alltagssprache verwenden; Ausnahmen gibt es dort, wo lernzielbezogen Fachsprache erforderlich ist
- ✓ Gesprächsaufbau vom Leichten zum Schweren bzw. vom Einfachen zum Komplexen wählen
- ✓ Zeit zum Überlegen lassen – bei Bedarf auch ein kurzes Schweigen des Prüflings aushalten
- ✓ Den Prüfling aussprechen lassen, aber das Gespräch beim Thema halten
- ✓ Frageworte an den Anfang stellen, um die Zielrichtung zu verdeutlichen
- ✓ Nachfragen stellen; dabei aber keine Lösungen vorgeben und den Prüfling nicht unter Druck setzen
- ✓ Bei einem Blackout nicht nachbohren, sondern Hilfestellung geben; diese Hilfestellung und Lücken bewerten, dann aber das Thema wechseln
- ✓ Nicht zu lange bei einer Frage bleiben und nicht zu viele Zusatzfragen zum gleichen Gebiet stellen
- ✓ Nicht ankündigen, ob eine Frage leicht oder schwer ist (also nicht: „zum Einstieg etwas Einfaches“) – das verunsichert
- ✓ Keine rhetorischen Fragen, Suggestivfragen und kombinierten Fragen stellen



Vorbereitung auf die mündliche Prüfung – Struktur und Transparenz schaffen

Die mündliche Prüfung muss geplant werden. Was wie eine Unterhaltung aussehen mag, erfordert eine durchdachte Struktur, bei der Art und Gewichtung der Fragen feststehen. Sollen zu einem Prüfungskomplex z. B. fünf Fragen gestellt werden, ist es hilfreich für den Prüfer, sich vor der Prüfung Gedanken zu machen über Reihenfolge, Gewichtung und erreichbare Punktzahl. Dies ist auch Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Bewertung mehrerer Prüfungsgespräche.

Auch die optimale Ausnutzung der Prüfungszeit spielt dabei eine Rolle. Kurze „Aufwärmfragen“ stehen am Anfang, während mehr Zeit für die tiefergehenden Fragen eingeplant werden sollte.

Diese Struktur und der grobe Verlauf des Prüfungsgesprächs sind idealerweise auch für den Prüfling transparent zu machen. Bei der schriftlichen Prüfung weiß der Prüfling, woran er ist. Er kann sich zu Beginn der Prüfung einen Überblick über die Aufgabenstellungen und die erreichbare Punktzahl verschaffen und so erkennen, wo die Schwerpunkte liegen. Anders ist dies bei der mündlichen Prüfung. Denn hier weiß der Prüfling erst einmal nicht, wie das Gespräch verlaufen wird. Erläutert der Prüfer Umfang und Gewichtung der Fragen, hilft diese Transparenz dem Prüfling bei seinem Vortrag.



Das Prüfungsprotokoll – *denn was man schwarz auf weiß besitzt ...*

Worte sind flüchtig. Daher stellt sich bei mündlichen Prüfungsleistungen (z. B. Fachgespräch, mündliche Ergänzungsprüfung) spätestens bei einer Anfechtung durch den Prüfling das Problem, wie sich nachträglich noch feststellen lässt, was der Prüfling gefragt worden ist und was er geantwortet hat.

Denn anders als bei der schriftlichen Prüfung, wo die Prüfungsleistung dauerhaft in der Klausur verkörpert ist, ist weder die genaue Aufgabenstellung noch die Leistung des Prüflings konserviert. Die genaue Erinnerung an die Prüfung ist nicht nur sehr subjektiv, sondern verblasst auch schnell.

Um dem Prüfling den verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz auch bei der mündlichen Prüfung zu sichern, muss auch diese aber in ihren wesentlichen Zügen rekonstruierbar sein. Die IHK hat daher verfahrensmäßige Vorkehrungen zu treffen, um das Prüfungsgeschehen auch nachträglich noch aufklären zu können. Hierzu dient das Prüfungsprotokoll. Damit stellt sich die Frage, wie ein ordnungsgemäßes Protokoll auszusehen hat:

Die Prüfungsordnung der IHK enthält – wie fast alle Prüfungsordnungen in Deutschland – nur sehr allgemeine Aussagen zum Ergebnisniederschrift genannten Prüfungsprotokoll:

*§ 20 Abs 3 APO bzw.
§ 17 Abs. 4 FPO*

Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Zum Ablauf gehören:

- ✓ Die Namen der Prüfer
- ✓ Des Prüflings
- ✓ Die Prüfungsdauer (von - bis)
- ✓ Der Prüfungsgegenstand
- ✓ Bewertung (Punkte) der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen
- ✓ Gesamtnote der mündlichen Prüfungsleistungen
- ✓ Besondere Vorkommnisse (z. B. Lärmstörungen)
- ✓ Unterschrift der Prüfer

Höchstrichterlich geklärt ist, dass eine umfassende wörtliche Protokollierung der Fragen und Antworten nicht erforderlich ist. Auch ein Wortprotokoll würde nämlich kein vollständiges Bild der mündlichen Prüfung ergeben:

Viele bewertungsrelevante Elemente der Prüfung wie das schnelle Erfassen des Wesentlichen, die Sicherheit der Antworten, das „Mitgeschehen“ im Prüfungsgespräch entziehen sich erfahrungsgemäß einer Protokollierung.

Ein Tonbandmitschnitt oder die Aufnahme der Prüfung mittels einer Videokamera ist nach der Rechtsprechung erst recht nicht erforderlich. Die Gerichte befürchten, dass diese die Nervosität der Prüflinge steigern und so die Prüfungsatmosphäre negativ beeinflussen könnten.

Erforderlich ist aber, dass der Prüfungsgegenstand (die einzelnen Prüfungsthemen) sowie die Beantwortung zumindest schlagwortartig festgehalten werden. Dabei gilt die Devise: Je schlechter der Prüfungskandidat und je eher ein Rechtstreit zu erwarten ist, desto umfangreicher sollte das Protokoll sein, wobei auch hier Stichworte ausreichen. ❑





Übersicht Prüfungstermine 2021

Ausbildung:

Kfm. Zwischenprüfung:
24.02.2021

Gewerbl.-techn.
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
16.-18.03.2021

Kfm. Abschlussprüfung:
04./05.05.2021

Gewerb.-techn.
Abschlussprüfung
18./19.05.2021

Fortbildung:

Gepr. Bankfachwirte:
22./23.03.2021

Gepr. Handelsfachwirte:
25./26.03.2021

Gepr. Personalfach-
kaufleute:
28./29.04.2021



Benennen Sie ein Objekt mit fünf
Buchstaben, das über das eigene
Wohlbefinden hinausweist.

AHA – auch bei Prüfungen!

Abstand wahren, auf Hygienemaßnahmen achten und Alltagsmaske tragen – das gilt zu Recht auch bei Prüfungen. Die fortschreitende Corona-Pandemie erfordert, alle notwendigen Maßnahmen einzuhalten, um das Infektionsrisiko für Prüflinge, Prüfer und weitere am Prüfungsgeschehen Beteiligte zu senken. Das Tragen einer Maske ist nicht gerade angenehm, dient aber dem Schutz aller.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz

Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche
Verbreitung sowie Bearbeitung –
auch auszugsweise – sowohl in Print,
Digital oder Internet – sind ohne
schriftliche Zustimmung verboten.

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Layout:

www.schaab-pr.de